

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 1 – Wirtschaft und Unternehmen

Schwerpunktfach Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht, Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (wünschenswert)
- BGB Sachenrecht (zwingend)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (zwingend)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (zwingend)
- Europarecht (wünschenswert)

Schwerpunktfach Banken und Versicherungen

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht, Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (zwingend)
- BGB Sachenrecht (zwingend)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (wünschenswert)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (wünschenswert)

Schwerpunktfach Markt und Wettbewerb

- BGB AT (zwingend)
- BGB Schuldrecht I und II [Schuldrecht AT, Kaufrecht, Verbraucherschutzrecht und besonderes Vertragsrecht] (zwingend)
- BGB Schuldrecht III [gesetzliche Schuldverhältnisse] (zwingend)
- BGB Sachenrecht (wünschenswert)
- Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- Handelsrecht (zwingend)
- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaftsrecht] (zwingend)
- Europarecht (wünschenswert)

(Matthias Casper)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 2- Arbeit und Soziales

Für das Arbeitsrecht:

BGB AT, Schuldrecht AT und BT, Grundzüge des Arbeitsrechts

Für das Sozialrecht:

Grundkenntnisse im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht)

Wegen der internationalen Bezüge des Fachs unbedingt:

Vorlesung Europarecht

(Friederike Malorny & Anne Christin Wietfeld)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

Der Schwerpunkt 3 ist ein Querschnittsschwerpunkt, bei dem die Pflichtklausuren Vorkenntnisse im Privatrecht und im öffentlichen Recht erfordern.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtvorlesungen im Grundstudium reicht dabei jedoch in beiden Bereichen zum Erwerb der nötigen Vorkenntnisse aus.

Hilfreich sind zusätzlich Grundkenntnisse im Bereich des Zivilprozessrechts und des Europarechts einschließlich europäischen Privatrechts.

(Bettina Heiderhoff & Frederick Göshl)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 4- Internationales und Europäisches Recht und Internationales Privatrecht

1. IPR Vertiefung: Grundzüge des IPR (kann aber durch verschärzte Arbeit in den ersten Wochen des Semesters nachgeholt werden); Kenntnisse der Grundstruktur des deutschen Privatrechts, einem „Grundkurs Bürgerliches Recht“ entsprechend
2. IZVR: ZPO I (kann aber in den ersten Wochen des Semesters nachgeholt werden)
3. Rechtsvergleichung: Kenntnisse der Grundstruktur des deutschen Privatrechts, einem „Grundkurs Bürgerliches Recht“ entsprechend
4. Für die Vorlesung „Strukturen des Europarechts“ werden die Veranstaltungen „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I+ II oder Vertiefung Europarecht“ vorausgesetzt

(Gerald Mäsch & Niels Petersen)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 5- Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

Studierende des Schwerpunktbereichs 5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung, sollten folgende Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs absolviert haben:

1. Alle Studierenden des SB 05

- VL zu den ersten drei Büchern des BGB (zwingend)
- VL ZPO I (wünschenswert)

2. Studierende des wirtschafts- und anwaltsrechtlichen Zweigs

- VL Gesellschaftsrecht I – Personengesellschaften (zwingend)
- VL Handelsrecht (wünschenswert)
- VL Kreditsicherungsrecht (wünschenswert)
- VL ZPO II (wünschenswert)
- VL Arbeitsrecht I (wünschenswert)
- VL Grundzüge des IPR (wünschenswert)

3. Studierende des familienrechtlichen Zweigs

- VL Familienrecht (zwingend)
- VL Erbrecht (wünschenswert)

(Bettina Heiderhoff & Ingo Saenger)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 6- Öffentliches Recht

Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ setzt Grundkenntnisse in den Hauptfächern des Öffentlichen Rechts voraus, die durch den erfolgreichen Besuch der entsprechenden Vorlesungen nachgewiesen werden (Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht).

Sehr wünschenswert sind Grundkenntnisse im Bereich des Verwaltungsprozessrechts und des Europarechts.

(Patrick Hilbert)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 7- Kriminalwissenschaften

Für den Schwerpunktbereich 7 werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, allerdings keine Veranstaltungen im Besonderen vorausgesetzt.

(Moritz Vormbaum)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 8- Steuerrecht

Der Besuch des Schwerpunkts setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen BGB AT und Schuldrecht BT (Vertragsverhältnisse) voraus.

Sehr wünschenswert sind darüber hinaus Kenntnisse des Vorlesungsstoffes Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte) und allgemeines Verwaltungsrecht.

Kenntnisse im Sachenrecht (Mobilienrechtsachenrecht) können nützlich sein, werden aber nicht vorausgesetzt.

(Joachim Englisch & Marcel Krumm)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 9- Rechtswissenschaft in Europa

Der Schwerpunktbereich 9 „Rechtswissenschaft in Europa“ setzt auf Seminare statt Klausuren, Wahlfreiheit statt vorgegebener Themen, eigenverantwortliches Selbststudium statt Pflichtveranstaltungen.

Inhaltlich baut er auf einer Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts auf, doch handelt es sich nicht um einen reinen Grundlagenschwerpunkt. Mindestens eine Schwerpunktleistung muss in einem internationalrechtlichen, europarechtlichen oder nichtdogmatischen Fach erbracht werden (sog. Katalogfach, s. Studienplan für die Schwerpunktbereiche). Weitere inhaltliche Begrenzungen gibt es nicht.

Die inhaltlichen Kenntnisse für das erfolgreiche Schwerpunktbereichsstudium werden daher durch die individuelle Fächerwahl bestimmt:

- Für den Besuch von Seminaren in den verschiedenen Grundlagenfächern sollten im Grundstudium bereits Kenntnisse im jeweiligen Fach erworben worden sein.
- Soweit Katalogfächer gewählt werden, die als Aufbauveranstaltung ausgewiesen sind, sollte die Basisveranstaltung hierzu besucht worden sein (z.B. Internationales Privatrecht vor Internationales Privatrecht II, vorläufig auch weiterhin Europarecht vor Vertiefung Europarecht/Europarecht II).
- Auch bei anderen international- oder europarechtlichen Katalogfächern empfiehlt es sich, das Thema zuvor bereits im deutschen Recht kennengelernt zu haben (z.B. Arbeitsrecht vor Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Zivilprozessrecht vor Internationales Zivilprozessrecht).

Wichtiger sind wegen der eher methodischen als inhaltlichen Ausrichtung dieses Schwerpunktbereichs die persönlichen Fähigkeiten, die Interessierte für das Studium in diesem Schwerpunktbereich mitbringen sollten:

- Wesentlich für den Studienerfolg ist die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Planung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Zur besseren Orientierung wird empfohlen, an der Einführungsveranstaltung zu den Schwerpunktbereichen teilzunehmen und bei Bedarf zu einem persönlichen Gespräch vorbeizukommen.
- Wegen der größeren Bedeutung von Seminaren sollten Interessierte außerdem Freude an der vertieften intellektuellen Auseinandersetzung mit Einzelproblemen und am Verfassen von strukturierten Texten mitbringen. Da sich die Seminararbeiten wesentlich von den Hausarbeiten der Zwischenprüfung unterscheiden, empfiehlt sich der propädeutische Besuch eines Seminars bereits im Grundstudium.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Konstantin Liebrand, Institut für Rechtsgeschichte (konstantin.liebrand@uni-muenster.de). Zweifelsfälle über Anrechnungs- und Wahlmöglichkeiten entscheiden die beteiligten Hochschullehrer in Absprache mit dem Prüfungsamt.

(Peter Oestmann)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 10- Französisches Recht

Der Schwerpunktbereich 10 ist primär für die Studierenden des deutsch-französischen Doppelstudiengangs Münster/Lyon (Jean Moulin Lyon 3) konzipiert. Leistungen, die im Rahmen dieses Studiengangs im dritten Studienjahr in Lyon (L3) erbracht werden, können für den SP 10 angerechnet werden, ohne dass eine vorherigen Abstimmung mit dem Prüfungsamt bedarf. Alternativ können auch vergleichbare Prüfungsleistungen an anderen französischen Universitäten erbracht werden; deren Anrechenbarkeit sollte allerdings vorab mit dem Prüfungsamt abgestimmt werden. An der Universität Münster werden Lehrveranstaltungen für SP 10 nicht oder nur in Einzelfällen angeboten, so dass ein Studium des SP 10 ohne ein Auslandsstudium in Frankreich nicht möglich ist.

Ein erfolgreiches Studienjahr in Lyon im Rahmen der L3 setzt die fachsprachliche und fachliche Vor-bereitung voraus, die durch die ersten zwei Studienjahre dieses Studiengangs in Münster im Hin-blick auf das französische Recht gewährleistet ist. Studierende, die alle vorgesehenen Leistungen der ersten beiden Studienjahre dieses Studiengangs erfolgreich erbracht haben, benötigen darüber hinaus keine weiteren Vorkenntnisse oder Vorbereitungen auf das Studienjahr in Lyon.

Für Studienleistungen, die Studierende außerhalb des Doppelstudiengangs Münster/Lyon an der Universität Lyon oder einer anderen französischen Universität erbringen und sich für SP 10 anrechnen lassen möchten, gilt folgendes: Ein erfolgreiches Auslandsstudium in Frankreich setzt einerseits Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 voraus, andererseits eine fachliche Vorbereitung auf das Studium in Frankreich, wie sie beispielsweise im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten wird. Studierende, die die FFA Französisch in Münster (oder ein vergleichbares Programm an einer anderen Universität) erfolgreich absolviert haben, verfügen über gute Voraus-setzungen für ein erfolgreiches Auslandsstudium.

(Gernot Sydow)

Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich 11 – International and Comparative Law

Der Schwerpunktbereich 11 umfasst rechtsvergleichende, auslandsrechtliche und international-rechtliche Lehrveranstaltungen, die teilweise oder vollständig während eines Auslandsstudiums erbracht werden können. Der SP 11 ist auch deshalb sehr gut mit dem Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ vereinbar. SP 11 umfasst dabei fremdsprachige, aber nicht notwendigerweise durchgängig englischsprachige Lehrveranstaltungen.

Der SP 11 bietet ein relativ großes Maß an Gestaltungsfreiheit. Dies ermöglicht individuelle Entscheidungen über den eigenen Studienverlauf, erschwert aber im Gegenzug die Benennung genereller Anforderungen für diesen Schwerpunktbereich.

Von Bedeutung für SP 11 sind nicht so sehr einzelne, konkret aufzählbare Vorkenntnisse. Entscheidend sind stattdessen die Motivation und die Bereitschaft, ein Auslandsstudium zu absolvieren, dessen organisatorische Herausforderungen zu meistern, sich auf andere didaktische Usancen, Unterrichtsstile und Prüfungsformate einzulassen und vor allem andere methodische Zugriffsweisen auf das Recht kennenzulernen, als sie im Rahmen des Staatsexamensstudiums in Deutschland üblich sind. Das ist primär eine Frage intellektueller Neugierde und Selbstständigkeit und nur sehr begrenzt von bestimmten Kenntnissen abhängig.

In sprachlicher Hinsicht setzt ein erfolgreiches Auslandsstudium, aus dem für SP 11 anrechenbare Leistungen resultieren können, eine Beherrschung der am Studienort üblichen Unterrichtssprache auf dem Niveau C1 voraus. Welche Voraussetzungen in fachlicher Hinsicht bestehen, hängt wesentlich von den konkreten Lehrveranstaltungen ab, die für SP 11 belegt werden sollen.

Eine gute Voraussetzung für ein erfolgreiches Auslandsstudium bietet die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung. Studierende, die die FFA in der relevanten Fachsprache erfolgreich absolviert haben (in der Regel FFA Common Law oder FFA International Law), verfügen in aller Regel über gute Voraussetzungen für SP 11. Je nach geplantem Studienverlauf und den konkret ins Auge gefassten Lehrveranstaltungen ist die vorherige Absolvierung der FFA für SP 11 aber nicht zwingend erforderlich. Unter Umständen bieten auch die üblichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums des deutschen Staatsexamensstudiengangs (in Verbindung mit Studienmotivation und einem hinreichenden Fremdsprachenniveau) ausreichende Grundlagen für SP 11.

(Gernot Sydow)